

# Der Filmkrieg mit der Schweiz? Zur Aufklärung

Autor(en): **Schäfer, Emil**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **6 (1916)**

Heft 38

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-719702>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Verbandes der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz“  
 Organe reconnu obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

**Abonnements:**  
 Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 20.—  
 Ausland - Etranger  
 1 Jahr - Un an - les. 25.—  
**Insertionspreis:**  
 Die viersp. Petitzeile 50 Cent.

**Eigentum und Verlag der**  
 Verlagsanstalt Emil Schäfer & Cie., A.-G., Zürich  
 Redaktion und Administration: Gerbergasse 8. Telefon Nr. 9272  
 Zahlungen für Inserate und Abonnements  
 nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069  
 Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

**Redaktion:**  
 Paul E. Eckel, Emil Schäfer,  
 Edmond Bohy, Lausanne (f. d.  
 français. Teil), Dr. E. Utzinger.  
 Verantwortl. Chefredaktor:  
 Dr. Ernst Utzinger.

## Der Filmkrieg mit der Schweiz? Zur Aufklärung.

Von Direktor Emil Schäfer, Zürich.

Wenige Stunden vor Drucklegung des heutigen „Kinema“ kamen wir in den Besitz der letzten Ausgabe des bekannten deutschen Fachblattes „Lichtbild-Bühne“, woraus zu ersehen ist, dass man sich in Deutschland ernsthaft mit den kinematographischen Verhältnissen der Schweiz und besonders mit den Beschlüssen des „Verbandes der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz“ und des „Verbandes schweizerischer Filmverleiher E. G.“ beschäftigt.

Obschon uns an und für sich das Interesse und die Aufmerksamkeit freut, mit der man in dem mächtigen Nachbarlande die Vorgänge in unserer kleinen Schweiz verfolgt, müssen wir gegen den Angriff der „L. B. B.“ energischen Protest einlegen.

Schon die Ueberschrift allein: „Der Filmkrieg mit der Schweiz“, die mit mit einer kleinen Variation, nämlich unter Hinzusetzung eines sehr berechtigten Fragezeichens, absichtlich auch diesen Ausführungen voranstellen, kündigt gewaltige Abweichungen von der Wahrheit an, doch noch viel mehr die Untertitel: „Das Schweizer Filmkartell“, „Die Vergewaltigung der Filmfabrikanten“.

Wir wiederholen: Es freut uns und die genannten Verbände, wenn das Ausland, und vor allem seine führende Fachpresse, sich hie und da auch um das kinematographische Leben und Treiben in der Schweiz beküm-

mert, doch es freut uns ganz und gar nicht, wenn man dann versucht, sich einer Sache anzunehmen, zu der man nichts zu sagen hat und von der man nun einmal — scheinbar — nichts versteht.

Die „L. B. B.“ nun aber erlaubt sich ein Urteil, ohne die Verhältnisse selbst zu kennen und nur gestützt auf eine von interessierter Seite aus (den Namen kennen wir wohl) erfolgte Orientierung, und gebraucht Worte, die kaum mehr zum parlamentarischen Ton gehören, obschon wir diesen in erster Linie von den Redaktionskollegen der „Lichtbild-Bühne“ erwartet haben.

Hier einige Proben aus dem mehrfach erwähnten Leitartikel:

„Wenn an sich schon in diesen Beschlüssen, die einen Terrorismus im weitesten Masse darstellen, eine Vergewaltigung der Filmfabrikanten liegt, so wird man die Tragweite erst richtig beurteilen können, wenn man sich vergegenwärtigt, dass weitere neue Verleiher als Mitglieder nicht aufgenommen werden. Danach ist es also unmöglich, neuerdings in der Schweiz selbständig Films zu verleihen.“ — — —

Eine direkte Unwahrheit und Herausforderung bedeuten die Worte:

„Es steht darnach für uns ausser Zweifel, dass von diesen Massnahmen in erster Linie die deutsche Filmfabrikation betroffen wird. Wenn auch die Schweiz für

uns höchstens als Abnehmer einer Kopie in Betracht kam, so ist in der heutigen Zeit und ebenso in den Friedenszeiten eine derartige Vergewaltigung mit Entschiedenheit zurückzuweisen. Die deutschen Fabrikanten werden sich veranlasst sehen müssen, sofort Schritte gegen diese Massnahme zu unternehmen. Hier in Deutschland wäre eine derart rigorose Ausschaltung des freien Geschäftes einfach unmöglich, inwieweit die Schweizer Gesetze Handhaben bieten, müsste festgestellt werden."

Erstens, meine Herren Kollegen von der „L.-B.-B.“, bieten die schweizerischen Gesetze hierfür keine Handhaben und wenn sie solche böten, so hätten Sie, sofern Ihnen wirklich das Wohl und Wehe der deutschen Filmfabrikanten am Herzen liegt, nicht die geringste Veranlassung davon Gebrauch zu machen, denn wir stellen fest, **dass der Zusammenschluss rein internen Charakter trägt und weder gegen die deutschen, noch gegen die Filmfabrikanten anderer Länder Front machen will.** So wie unsere schweizerische Politik eine absolut strenge Neutralität wahrt, so befeissen sich auch unsere schweizerischen Verbände dasselbe zu tun und weisen daher alle ihnen zugeschobenen „kriegerischen“ Gedanken mit Nachdruck zurück.

**Die Behauptung, die neugegründete Filmverleihergenossenschaft richte sich in erster Linie gegen die deutsche Filmindustrie, wirkt mehr als ironisch, wenn man bedenkt, dass auch während der Kriegszeit die meisten in der Schweiz zur Vorführung gelangenden Films deutscher Provenienz sind, obschon man der französischen und vor allem der italienischen Konkurrenz ihre Leistungsfähigkeit keineswegs absprechen kann. Im Gegenteil, wir glauben mit Fug und Recht behaupten zu können, dass nicht nur die Redaktion des „Kinema“, sondern in gleicher Weise auch die hiesigen Filmverleiher, Kinobesitzer mitsamt dem grossen Volke den deutschen Erzeugnissen gegenüber das weiteste Wohlwollen zeigten und auch in Zukunft zeigen werden.**

Wir erklären also ausdrücklich, dass die neue Genossenschaft und die zwischen dieser und dem alten Verbände getätigten Verträge, vor allem und in erster Linie die internen schweizerischen Zustände sanieren und selbstverständlich gegen jede Preistreiberei Stellung nehmen wollen.

Warum soll aber ein solches Vorhaben ausgerechnet Deutschland treffen? Zählt Ihr Euch denn zu den hauptsächlichsten Preistreibern im Filmgewerbe? Wir glauben dies bis heute nicht und hoffen auch, von dieser unserer Auffassung durch die „L.-B.-B.“ nicht abgebracht zu werden.

Wahr ist, dass kein neuer Filmverleiher mehr geduldet werden soll, und zwar aus dem ganz einfachen Grunde, weil unser Schweizerländchen mit den schon bestehenden, bewährten und angesehenen Verleihfirmen genügend versorgt ist und keinem mehr eine auskömmliche Existenz bieten kann. Bei einigermaßen nüchterner Ueberlegung wird aber jedermann zur Einsicht kommen, dass diese Bestimmung im ureigensten Interesse der Filmfabrikanten liegt, denn da in der Schweiz an die Entstehung vieler neuer Kinematographen kaum mehr

zu denken ist, so müsste durch jede neue Verleihkonkurrenz der Umsatz des einzelnen Verleihers logischerweise zurückgehen.

**Die notwendige Folge wäre ein Druck auf den Fabrikanten, seine Films billiger zu verkaufen, um die Existenz des Verleihers zu ermöglichen, da es diesem rein unmöglich würde, bei einem kleineren Verleihkonsum die gleichen Anschaffungspreise, wie heute, anzulegen.**

Was hat also der Fabrikant für ein Interesse, sich gegen unsere Organisationen zu stellen? Nicht das geringste, denn mehr Films, als die Theater brauchen können, würden doch nicht gekauft, sondern, wie schon einmal gesagt, es kämen nur mehr Verleiher bei bescheideneren Ankaufspreisen in Betracht, zumal es unserer Ansicht nach vollständig ausgeschlossen wäre, bedeutende Mehrkosten durch Erhöhung der Leihpreise ganz den Theatern aufzuerlegen, und diesen damit ihr Fortbestehen zu erschweren.

Doch noch sei zu den vorhergehenden Worten die Frage gestattet, ob der Fabrikant vielleicht durch den Ausschluss des wirklichen Preistreibers, nämlich des Zwischenhändlers, irgendwelchen Schaden erleidet? Die Antwort muss auch hier verneinend ausfallen, denn dem auf gut Glück von irgendwo herreisenden Agenten wird der Film zu einem bestimmten festen Preise verkauft mit dem Bemerkten: „Sieh zu, was du mehr dafür kriegst.“ Und das was er dann wirklich „kriegt“, soll der Verleiher aus seinem Sack bezahlen oder seinen Kunden aus der Tasche ziehen. Nein, beides ist nicht recht, sondern auch hier gibt es nur einen makellosen Weg, nämlich der direkte Verkauf — event. durch Mithilfe des zuständigen Fachblattes — vom Fabrikanten an den Verleiher.

Etwas anderes ist es mit jenen Zwischenhändlern oder Filmvermittlern, die hier in der Schweiz ihr festes Domizil haben und einen oder mehrere angesehene Fabrikanten vertreten. Sie haben ihre Existenzberechtigung wie jede Fabrik und wie jeder Verleiher und gegen sie richten sich auch weder die Verbände, noch wir selbst.

Es ist daher gewiss eine durch und durch haltlose Behauptung, der freie Handel sei durch die gegründete Filmverleihergenossenschaft unterbunden worden. Da ist den Schweizern ihre vielgepriesene Gewerbefreiheit doch zu lieb, als dass eine hier domizillierte Firma Hand zu einem Verstoß gegen dieselbe bieten würde.

Im Gegenteil — der freie Handel kann in Zukunft mächtiger und vor allem reeller und in solideren Bahnen vor sich gehen, als je zuvor. Was die Verbände gesucht und erreicht haben, ist dasselbe, was jeder andere Verband auch erstrebt — nämlich die Lage seiner Mitglieder zu verbessern. Die Kino's in der Schweiz haben heute ihre erwiesenermassen guten Lieferanten, die ihnen allgemein als recht und billig anerkannte Leihpreise verrechnen, dank denen ein jeder sorgenlos sein Geschäft führen und daraus leben kann. Die Filmverleiher wiederum vermögen, gestützt auf ihre gesicherte Kundenschaft, ihr Budget genau zu kalkulieren, um dem Fabrikanten den ihm gehörenden Preis anstandslos zu bezahlen. Der Filmfabrikant aber weiss in Zukunft ganz genau, mit wem er es zu tun hat und dass alle für ihn

in Betracht kommenden Abnehmer solvent und eingeführt sind. Es steht ihm frei, seine Films einem oder allen, durch das Fachblatt oder direkt, zu offerieren und mit jenem abzuschliessen, der ihm am meisten bezahlt. Wo ist da eine Einschränkung in der Gewerbefreiheit zu erblicken?

Nirgends. Demnach haben nur die wandernden Agenten und trüben Spekulanten, mit einem Worte, die Schieber, den einst so sicheren Boden verloren. Und das ist gewiss nicht mehr als recht.

Wie in Anbetracht dieser unumstösslichen Tatsachen ein angesehenes deutsches Fachblatt klagen und um das Los der Filmfabrikanten besorgt sein kann, ist uns rein unverständlich und den betreffenden Fabrikantenkreisen gewiss auch unerklärlich.

Zur vollständigen Aufklärung und Beruhigung dient ohne Zweifel der anschliessend an diesen Artikel zum Abdruck gelangende Bericht über die Generalversammlung des „Verbandes der Interessenten im kinematogra-

phischen Gewerbe der Schweiz“, zumal in demselben die vereinbarten Verträge wortgetreu mit eingeflochten sind, womit die Schweiz und das gesamte Ausland über das erreichte Ziel in weitgehender Weise orientiert werden.

Die Redaktion des „Kinema“ aber erachtet es heute anlässlich der offiziellen Bekanntmachung aller Beschlüsse, als ihre Pflicht, den schweizerischen Filmverleiher die vollste Anerkennung auszusprechen, denn sie waren es, die durch öftere Verzichtleistung auf ihre eigenen Interessen, die Vollendung des Werkes ermöglichten. Grosse und ganze Arbeit aber leistete vor allem auch der Vorstand des Interessenten-Verbandes, dessen Präsident, Herr Singer, unterstützt vom Sekretär, Herrn Notar Borle in Bern, keine Arbeit und keine Mühen scheute, die bis zur Beseitigung aller Hindernisse in so reichem Masse vorhanden waren.

Ihnen allen gebührt der aufrichtigste Dank und das uneingeschränkste Lob der gesamten schweizerischen Kinowelt.

## Verbands-Nachrichten.

In Ergänzung des in der letzten Nummer des „Kinema“ bereits veröffentlichten vorläufigen Berichtes über die Verhandlungen an der Vorstandssitzung vom 11. September, nachmittags halb 3 Uhr, und an der Generalversammlung, nachmittags 4 Uhr, gleichen Tages, lassen wir hiermit aus den Protokollen die nachstehenden Auszüge folgen.

An der Vorstandssitzung nehmen alle Mitglieder teil, und es wird der, gestützt auf die Beschlüsse vom 4. September vom Verbandssekretär entworfene Vertrag zwischen dem Verband einerseits und der neugegründeten Genossenschaft der Schweiz. Filmverleiher andererseits durchberaten. Der Vertragstext wird endgültig zur Vorlage an die Generalversammlung festgesetzt und es wird Präsident Singer mit dem Referat darüber betraut.

An der Generalversammlung nehmen folgende Verbandsmitglieder teil:

1. Präsident J. Singer, Fata-Morgana, Basel.
2. Vize-Präsident J. Lang, Iris-Film, Zürich.
3. Die Vorstandsmitglieder:  
J. Speck, Palace, Zürich.  
Chr. Karg, Film-Verleih-Institut Luzern.  
G. Hipple jr., Lichtspiele St. Gotthard, Bern.

Weitere Verbandsmitglieder:

6. E. Franzos, Nordische Film Co., Zürich.
7. A. Wyler-Scotoni, Zürich.
8. L. Burstein, Monopol-Films, St. Gallen.
9. G. Korb, Royal Bio, Lausanne.
10. F. Matthey, World Film Office, Genf.
11. J. Schumacher, Volkstheater, Bern.
12. M. Ullmann, Metropol, Bern.
13. F. Zubler und

14. K. Dederscheck (für Zubler u. Cie., Filmverlag), Basel.
15. M. Stoehr, Kunst-Films, Zürich.
16. E. Winter, Solothurn.
17. Jb. Wehrli, Brugg.
18. E. Gutekunst, Zürich.
19. L. Goldfarb, Zürich.
20. Alb. Jäggin, Clara-Kino, Basel.
21. W. Mantowani, Eden-Lichtspiele, Zürich.
22. C. Simon, Kino-Radium, Zürich.
23. M. Heyll, Zug und Zürich.
24. F. Korsower, Lichtspieltheater - Genossenschaft, Zürich.
25. P. E. Eckel, als Bevollmächtigter des E. Schäfer, Direktor der Verlagsanstalt Emil Schäfer & Cie., A.-G., Zürich.

Die Versammlung wird um 4.30 von Präsident Singer eröffnet.

1. Unter Hinweis auf die im Verbandsorgan erschienenen Verhandlungs-Berichte erstattet er zunächst ein kurzes Résumé über **die Tätigkeit des Vorstandes seit der letzten Generalversammlung** vom 17. April dieses Jahres. Die wichtigsten Geschäfte waren die Wahl des Verbandssekretärs, die Aktionen gegen die Kino-Gesetze in Basel und Bern, sowie gegen das Verbot der Jugendvorstellungen in Zürich und die Stellungnahme gegen die Autorrechtsgebühren. Die hauptsächlichste Arbeit jedoch verursachte das Geschäft betr. die Massnahmen zur Verhütung von Preistreibereien auf dem Filmmarkte.

Die Versammlung nimmt mit stillschweigender Zustimmung Akt von diesem Bericht und be-